

## **Corona bedingte Regelungen für die Durchführung von Vereinssport auf den Sportplätzen der Stadt Pinneberg**

Die Sportplätze der Stadt Pinneberg sind nach der Corona bedingten Schließung seit dem 07.05.2020 wieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für den Vereinssport geöffnet.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die nachstehenden **Regelungen** zwingend zu beachten, insbesondere die Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

### **Grundsätzliche Regelungen**

1. Die Sportplätze dürfen nur Personen betreten, die keine Krankheitssymptome, insbesondere keine akuten Atemwegserkrankungen, haben sowie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten.
2. Es ist grundsätzlich jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Vor den Sportanlagen und Umkleidegebäuden sowie beim Betreten und Verlassen ist ebenfalls auf diesen Mindestabstand zu achten.
3. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz wird empfohlen. Dieser kann zur Sportausübung abgenommen werden.
4. Zuschauer\*innen haben grundsätzlich keinen Zutritt. Hiervon ausgenommen ist je eine Aufsichtsperson von minderjährigen Sporttreibenden eines Haushalts.

Zudem kann Zuschauer\*innen bei Wettkämpfen Zutritt gewährt werden, sofern den Anforderungen der §§ 3 und 5 Corona-BekämpfVO Rechnung getragen wird.

5. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten.
6. Abweichend von Ziffer 2. gilt das Abstandsgebot beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen nicht.

Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat der/die Nutzer\*in nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt.

Darin ist auch auf die Angemessenheit der Gruppengrößen im Verhältnis zur jeweils genutzten Sportstätte einzugehen.

Der/die Nutzer\*in hat nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO die Kontaktdaten der Teilnehmer\*innen zu erheben.

Die Kontaktdaten aller Nutzerinnen und Nutzer sind unter Angabe des Datums und der jeweiligen Sportstätten wie folgt zu erheben, vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten:

- Vor- und Zuname
  - Anschrift
  - Telefonnummer (soweit vorhanden)
  - Email-Adresse (soweit vorhanden)
7. Die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Konzepte und Empfehlungen sind vor Aufnahme des Sportbetriebes umzusetzen und von den Nutzern vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit auszuhängen.

### **Hygienemaßnahmen**

1. Die Nutzung von Toiletten, Umkleide- und Duschräumen ist gestattet. Dabei ist durch das einzelne Betreten der Zugangsbereiche sicherzustellen, dass enge Begegnungen vermieden werden.

In den Mehrplatzduschräumen und Sammelumkleiden ist das Abstandsgebot nach Ziffer 2. der grundsätzlichen Regelungen einzuhalten.

Für die Nutzung der Mehrplatzduschräume und Sammelumkleiden sind die erforderlichen Regelungen, insbesondere zur regelmäßigen Reinigung der Sanitäranlagen, in einem Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO darzustellen.

Es wird weiterhin empfohlen, die Sportstätten bereits in Sportkleidung aufzusuchen und die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen.

2. Der/die jeweilige Nutzer\*in hat die erforderlichen Reinigungsmittel bereitzustellen.
3. Nach der Sportausübung haben die Nutzer\*innen den Sportplatz unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

### **Verantwortlichkeit**

Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Übungsleiter\*innen auf das Verhalten der übrigen Nutzer\*innen achten und im Bedarfsfall auf sie einwirken, erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen und von dem Sportplatz verweisen.

Alle Nutzer\*innen sind daher besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen.

Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug von Platzzeiten zur Folge haben.

Pinneberg, den 02.09.2020  
Im Auftrag

gez. Perner

(Perner)  
Fachdienstleiter  
Kultur, Sport und Senioren